

**GOODYEAR**



# Spesen-Ratgeber 2013

Aktuelle Spesensätze und viele wertvolle Tipps –  
präsentiert von Goodyear

In Zusammenarbeit mit:

**FERNFAHRER**  
DES INTERNATIONALEN TRUCK-MAKERS

**trans aktuell**  
DE ZERTUNG FÜR TRANSPORT, VERKEHR UND MANAGEMENT

**lastauto  
omnibus**  
TEST-TECHNIK-TRIBUNE

Service-Hotline:

00800 2255 57663  
00800 call krone  
(Freecall)

In meiner Welt zählt  
Planungssicherheit.  
Und mein Krone Service.



24-Stunden Pannenhilfe

ADAC



**KRONE**  
Wir transportieren Zukunft

Ein Krone Service kennt keine Grenzen. Weder zeitliche, noch geografische. Genau darum heißt er: Euro Help 24. Egal wo, egal wann, egal welche Schwierigkeit Sie haben. Krone Euro Help 24 bietet Ihnen überall in Europa und rund um die Uhr kompetente Ansprechpartner in kompetenten Partnerwerkstätten. So sorgen wir dafür, dass eines niemals auf der Strecke bleibt: Ihre Planungssicherheit.



[www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)

**KRONE**  
Wir transportieren Zukunft



# Kosten am laufenden Kilometer

Die Arbeit und das Leben hinter dem Steuer eines Lkw sind mit hohen Ausgaben verbunden. Trotzdem ist das Gehalt vieler Berufskraftfahrer eher knapp bemessen. Umso wichtiger ist es für sie, dass ihnen alle Aufwendungen erstattet werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Auswärtstätigkeit anfallen.

Wichtigste Orientierungsgrundlage ist dabei auch im Jahr 2013 das bekannteste

Modell der Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten. Es zeichnet sich aber schon heute ab, dass es im nächsten Jahr eine grundlegende Überarbeitung geben wird, die vom bisherigen dreistufigen Modell (8-14, 14-24 und 24 Stunden) abweicht. Ob das für Lkw-Fahrer von Vorteil ist, wird sich zeigen, sobald alle Einzelheiten hierzu bekannt sind.



# Erstattung tatsächlicher Kosten

Fahrer im Angestelltenverhältnis, aufgepasst: Im Arbeitsvertrag sollten unbedingt schriftliche Regelungen für Spesen und Reisenebenkosten enthalten sein. Sie sollten angeben, ab welcher Dauer der Auswärtstätigkeit, wofür und in welcher Höhe Spesen gezahlt werden. Denn es besteht nur dann ein Anspruch auf Zahlung von Spesen durch den Arbeitgeber, wenn das in Tarifverträgen, Betriebs-

vereinbarungen oder eben im Arbeitsvertrag festgelegt ist. Dabei dürfen Spesen nicht als Teil des Gehalts verstanden werden, sondern als notwendige Kostenerstattung durch den Arbeitgeber.

Weit verbreitet (aber oft nicht mehr kostendeckend) sind Vereinbarungen, die sich an den steuerfreien Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten orientieren. Aktuell gel-

ten in Deutschland folgende Sätze: Steuerfrei gezahlt werden dürfen dem Arbeitnehmer bei einer Abwesenheit von mindestens acht, aber weniger als 14 Stunden sechs Euro. Bei einer Abwesenheit von mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden sind es zwölf Euro, und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro.

Übernachungskosten im Inland können vom Arbeitgeber pauschal mit 20 Euro oder entsprechend den tatsächlichen Ausgaben steuerfrei erstattet werden. Die Ausgaben für die übrigen Reisekosten sollten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, wenn sie mit Belegen nachgewiesen werden – und natürlich ihre betriebliche Notwendigkeit bestand.

Bleibt die Frage, wann die Auswärtstätigkeit eigentlich startet, ab der die „Spesen-Uhr“ zu ticken beginnt? Seit einigen Jahren haben nun auch Kraftfahrer im Allgemeinen eine regelmäßige Arbeitsstätte am Betriebsitz ihres Arbeitgebers – und nicht mehr, wie früher, in ihrem Fahrzeug. Für die gesetzlich zulässige steuerfreie Spesenzahlung für Auswärtstätigkeiten von angestellten

Kraftfahrern ist also nicht die Abwesenheit von der Wohnung maßgebend! Fährt der Fahrer von zu Hause erst zum Betrieb, beginnt die Auswärtstätigkeit erst mit dem Verlassen des Betriebssitzes im Lkw. Für die Fahrt von zu Hause zum Betrieb ist lediglich ein Werbungskostenabzug („Pendlerpauschale“) möglich. Tritt der Fahrer seine Tour hingegen von zu Hause aus an, weil er dort den Lkw geparkt hat, beginnt die Auswärtstätigkeit unmittelbar mit dem Zeitpunkt der Abfahrt.

Kommt der Fahrer während seiner Arbeitszeit täglich mehrfach an den Betriebsitz zurück, werden nur die Zeiten außerhalb des Betriebssitzes für steuerfreie Spesenzahlungen angerechnet und einfach addiert. Nur wenn der Fahrer dabei über die „magische“ Grenze von acht Stunden Auswärtstätigkeit kommt, können ihm die Pauschbeträge steuerfrei ausbezahlt werden. Da das Arbeitszeitrecht höchstens noch zehn Stunden Arbeitszeit am Tag zulässt, bedeutet das für viele Fahrer, dass ihnen steuerfreie Spesenzahlungen entgehen. Arbeitgeber können in diesen Fällen trotzdem Spesen zahlen, die dann steuerpflichtig sind.



# Spesenerstattung als Motivation für Fahrer

Qualifizierte, selbstständig handelnde und verlässliche Fahrer sind mitentscheidend für den Erfolg eines Logistikunternehmens. Bei Arbeitseffizienz, Engagement, Loyalität und dem viel zitierten „Commitment“ gegenüber dem Unternehmen spielt auch die Zufriedenheit eine große Rolle. Neben einem angemessenen Lohn trägt bei Fahrern vor allem auch die Erstattung jener Kosten durch

den Arbeitgeber bei, die durch ihre Auswärtstätigkeit entstehen. Viele Unternehmen haben das erkannt und zahlen mittlerweile nicht mehr nur die gesetzlich zulässigen steuerfreien Höchstsätze, die in der Praxis oft deutlich unter den realen Ausgaben liegen.

Ein Tipp für Unternehmer: Für die Auswärtstätigkeit ab acht Stunden können die Pauschalen in doppelter Höhe

steuerfrei und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Der Arbeitgeber muss den zusätzlichen Betrag zwar mit 25 Prozent pauschal versteuern, er spart auf der anderen Seite aber den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Im Inland können für eine Abwesenheitszeit von acht bis 14 Stunden also zwölf Euro gezahlt werden, für eine Abwesenheitsdauer von 14 bis 24 Stunden 24 Euro und für mehr als 24 Stunden maximal 48 Euro – die Hälfte davon jeweils steuerfrei, die andere Hälfte pauschal mit 25 Prozent versteuert. Auch bei Auswärtstätigkeiten im Ausland, für die höhere Pauschbeträge gelten, kann so verfahren werden.

Viele Unternehmer tun aber noch mehr dafür, dass die Fahrer zufrieden sein können und zusätzlich motiviert werden. Sie zahlen den Lkw-Fahrern selbst dann Spesen, wenn diese nicht die vollen acht Stunden abseits des Betriebsortes gearbeitet haben, sondern beispielsweise nur sechs bis acht Stunden. Nur zu oft ist es so, dass Fahrer immer wieder den Betriebsort ansteuern müssen, um Ladung aufzunehmen oder Ähnliches. Da die Zeit am Betriebsort

jedoch nicht als Auswärtstätigkeit anerkannt wird, überschreiten selbst Lkw-Fahrer, die neun oder zehn Stunden auf der Arbeit verbracht haben, häufig nicht die relevante Abwesenheitsdauer von mindestens acht Stunden. Steuerfrei oder steuerbegünstigt sind solche Spesenzahlungen allerdings nicht: Sie sind in voller Höhe zu versteuern.

Bei längeren Abwesenheitszeiten vom Betriebsort kann den Fahrern nicht zugemutet werden, die Mehraufwendungen und Übernachtungskosten auszuliegen. Das Unternehmen sollte in Vorleistung treten. Exakt abgerechnet wird dann nach der Rückkehr des Fahrers. Hier ist beiderseitiges Vertrauen gefragt: Das Unternehmen gibt Geld mit, muss sich aber auch darauf verlassen können, dass der Fahrer alle Belege sammelt und zeitnah nach seiner Rückkehr eine Aufstellung seiner Abwesenheitszeit und Ausgaben vorlegt.

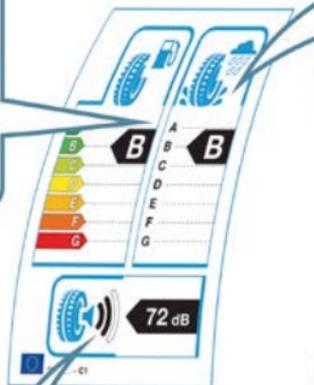
Dem Fahrer kann diese Arbeit erleichtert werden, die übrigens zur Arbeitszeit gehört, indem der Betrieb klar strukturierte Spesenerfassungsformulare benutzt und den Fahrern eine verständliche Einweisung gibt.

# Sparsam und sicher dank richtiger Reifen

Bei Vollbremsung mit Komplettbereifung kann der Unterschied zwischen Reifen der Klasse F und der Klasse A bis zu 30% im Bremsweg betragen bzw. bei einem durchschnittlichen Lkw mit 80 km/h bis zu 25 m weniger.



Je geringer der Rollwiderstand eines Reifens, desto geringer der Kraftstoffverbrauch. Die Wirkung variiert je nach Fahrzeug und Fahrbedingungen. Bei Komplettbereifung kann der Unterschied im Verbrauch zwischen Lkw-Reifen der Klasse F und der Klasse A bis zu 15% betragen. Pro Jahr lassen sich Einsparungen von mehr als 7.000 Euro erzielen. (Verbrauch 32,3 l/100 km; 1,50 € pro Liter; 100.000 km Laufleistung)



Der Unterschied im externen Rollgeräusch zwischen einer und drei Wellen beträgt bis zu 6 dB, was dem vierfachen Lärm entspricht. Denn pro 3 dB verdoppelt sich das Geräusch.

Quelle: Tests des Goodyear Innovation Center Luxembourg aus dem Jahr 2012

Seit November 2012 erhalten auch Lkw-Reifen, die nach dem 1. Juli 2012 produziert wurden, das EU-Reifenlabel. Es stellt die drei Kriterien Energieeffizienz, Nasshaftung und externes Rollgeräusch mittels Symbolen dar. Die EU-Reifenlabeleinstufungen für die Modelle Goodyear Marathon LHS II +, LHD II + und LHT II beweisen, dass diese Reifen zu den besten Fernverkehrsreifen am Markt gehören. Der Trailerreifen LHT II besitzt in der Energieeffizienz der neuen EU-Kennzeichnung in den meisten Größen den Bestwert A, der LHS II + für die Lenkachse in vielen Größen den sehr guten Wert B und der LHD II + in den meisten Dimensionen die sehr gute Einstufung C. Auch in der Kategorie Nasshaftung erzielen diese Reifen ausgezeichnete Labelwerte, was kurze Bremswege bei Nässe und damit hohe Sicherheit bedeutet.

„Das EU-Reifenlabel sorgt für mehr Transparenz bei der Reifenwahl und zeigt drei wichtige Kriterien. Es gibt darüber hinaus zahlreiche weitere Faktoren, die bei der Reifenwahl eine wichtige Rolle spielen und nicht über die neue Kennzeichnung abgebildet werden“, so Dieter Schölling, Direktor Nutzfahrzeugreifen bei Goodyear Dunlop. Das Label gibt zum Beispiel keine

Informationen zu Traktionsverhalten, Laufleistung oder Fahrkomfort. Während der Entwicklungs- und Testphase eines neuen Reifens analysiert Goodyear Dunlop mehr als 50 Kriterien. So werden unter anderem das Handling auf nasser und trockener Fahrbahn, Runderneuerbarkeit, Bodendruck, Abriebsbild, Laufleistung und viele weitere Leistungsparameter getestet. „Wir begrüßen das neue Reifenlabel, da es mehr Transparenz bei der Reifenwahl bietet. Aber in erster Linie wollen wir einen gut ausbalancierten Reifen entwickeln, der den Anforderungen unserer Kunden gerecht wird. Ziel ist es, das beste Produkt für den jeweiligen Einsatz zu entwickeln und so die Wirtschaftlichkeit unserer Kunden steigern“, erläutert Dieter Schölling.



Erstmals auf der IAA 2012 zu sehen: Konzeptreifen mit A/A-Einstufung, den Goodyear schon bald zur Serienreife bringen will.



# Andere Länder, andere Kosten

Der Fernverkehr kann es mit sich bringen, dass Lkw-Fahrer nicht nur mehrere Tage, sondern sogar Wochen im Ausland arbeiten und leben. In vielen Fällen ist es aber ein Irrtum, zu glauben, dass für Fernfahrer das Leben im Ausland günstiger als in Deutschland ist. Die vom Bundesfinanzministerium festgelegten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für

Auslandsreisen tragen diesem Umstand zumindest teilweise Rechnung: mit landesspezifischen Spesensätzen (siehe Tabelle auf der folgenden Doppelseite).

Für nahezu jedes Land gibt es eigene Sätze, innerhalb derer dem Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden können. Sie liegen allesamt mindestens auf dem Niveau

für Auswärtstätigkeiten in Deutschland, häufig sogar weit darüber.

Aktueller Spitzenreiter bei den steuerfreien Pauschbeträgen ist innerhalb Europas übrigens Schweden. Dort können pro vollem Tag Auswärtstätigkeit 72 Euro für Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei an den Arbeitnehmer gezahlt werden. Hinzu gesellt sich noch der Pauschbetrag für Übernachtungskosten von maximal 165 Euro und die Möglichkeit, alle weiteren Reisenebenkosten erstattet zu bekommen. Aber selbst in deutschen Nachbarländern ist das Leben offenbar teurer: Pro vollem Tag können zum Beispiel in den Niederlanden 60 Euro Verpflegungsmehraufwand steuerfrei erstattet werden, in der Schweiz 48 Euro und in Österreich 29 Euro.

Da es bisweilen starke Preisgefälle innerhalb eines Landes gibt, gelten dort unterschiedliche Pauschbeträge für verschiedene Städte oder Regionen. Beispiel Großbritannien: Einer Verpflegungsmehraufwand-Pauschale von 42 Euro pro Tag steht der „Sonderfall London“ mit 57 Euro pro Tag gegenüber!

Auch im Ausland sind steuerfreie Zahlungen von Spesen erst ab einer Min-

destdauer von acht Stunden zulässig. Zudem gelten die gleichen Zeitstaffelungen für die Erhöhung der Pauschbeträge: acht bis 14 Stunden, 14 bis 24 Stunden und mindestens 24 Stunden. Und es gilt natürlich, dass Fahrer nur dann einen Anspruch auf Zahlung von Spesen haben, wenn dies vertraglich festgelegt wurde.

Zahlt der Arbeitgeber keine Spesen, können in der Lohnsteuererklärung die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Reisenebenkosten und Übernachtungskosten hingegen müssen für den Werbungskostenabzug per Beleg nachgewiesen werden. Für Fahrer, die aufgrund ihres geringen Einkommens ohnehin wenig Steuern zahlen, ist der Umweg über die Lohnsteuererklärung der ungünstigere Weg

Bei Fahrten über die Grenze richtet sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Fahrer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland (!) maßgebend.

# Vereinigte Zahlen von Europa

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten in Euro.

	24 Std.	mind. 14 Std.	mind. 8 Std.	Übernach- tungs- pauschale
Albanien	23	16	8	110
Andorra	32	21	11	82
Belgien	41	28	14	135
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Bulgarien	22	15	8	72
Dänemark	60	40	20	150
Deutschland	24	12	6	20
Estland	27	18	9	85
Finnland	39	26	13	136
Frankreich (allgemein)	44	29	15	81
Frankreich (Paris)	58	39	20	135
Frankreich (Straßburg)	48	32	16	89
Frankreich (Lyon)	53	36	18	83
Frankreich (Marseille)	51	34	17	86
Griechenland (allgemein)	42	28	14	132
Griechenland (Athen)	57	38	19	125
Großbritannien (allgemein)	42	28	14	119
Großbritannien (London)	57	38	19	160
Irland	42	28	14	90
Island	53	36	18	105
Italien (allgemein)	34	23	12	126
Italien (Mailand)	39	26	13	156
Italien (Rom)	52	35	18	160

	24 Std.	mind. 14 Std.	mind. 8 Std.	Übernach- tungs- pauschale
Kroatien	29	20	10	57
Lettland	18	12	6	80
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	47	32	16	102
Mazedonien	24	16	8	95
Niederlande	60	40	20	115
Norwegen	64	43	22	182
Österreich	29	20	10	92
Polen (allgemein)	24	16	8	70
Polen (Warschau, Krakau)	30	20	10	90
Portugal (allgemein)	33	22	11	95
Portugal (Lissabon)	36	24	12	95
Rumänien (allgemein)	27	18	9	80
Rumänien (Bukarest)	26	17	9	100
Russische Föderation (allgemein)	36	24	12	80
Russische Föderation (Moskau)	48	32	16	135
Russische Föderat. (St. Petersburg)	36	24	12	110
Schweden	72	48	24	165
Schweiz (allgemein)	48	32	16	139
Schweiz (Genf)	62	41	21	174
Serbien	30	20	10	90
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien (allgemein)	36	24	12	105
Spanien (Barcelona, Madrid)	36	24	12	150
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei (allgemein)	42	28	14	70
Türkei (Istanbul, Izmir)	41	28	14	100
Ungarn	30	20	10	75
Zypern	39	26	13	90

# Wissen, was dahintersteckt

## ► **Arbeitsstätte, regelmäßige**

Als regelmäßige Arbeitsstätte gilt üblicherweise jede ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, an der der Arbeitnehmer Arbeiten verrichtet und die er durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeiten, die der Fahrer dort ausübt. So hat auch der Fahrer eines Tankzugs, der nur zweimal die Woche auf den Betriebshof kommt, um dort Ladung aufzunehmen oder das Fahrzeug abzustellen und abzuholen, hier seine regelmäßige Arbeitsstätte.

## ► **Auswärtstätigkeit**

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Bei Lkw-Fahrern beginnt die Auswärtstätigkeit, wenn sie außerhalb

des Betriebssitzes beruflich unterwegs sind.

## ► **Nachfahrten**

Einen Sonderfall bilden Touren, die nach 16 Uhr beginnen und am nächsten Morgen vor 8 Uhr enden. Wenn keine Übernachtung stattfindet, können die Stunden der Auswärtstätigkeit einfach zusammengezählt und geltend gemacht werden – obwohl pro Einzeltag weniger als acht Stunden anfielen.

## ► **Pauschbetrag**

Unter einem Pauschbetrag versteht man einen Geldwert, den man angerechnet bekommt, ohne Beträge einzeln nachweisen zu müssen. Pauschbeträge können Lkw-Fahrern für beruflich bedingte Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gezahlt werden. Erhält ein Arbeitnehmer seinen Verpflegungsmehraufwand oder die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber er-

setzt, ist dieser Ersatz bis zur Höhe des steuerlich zulässigen Pauschbetrags steuerfrei. Sie dürfen aber nur gezahlt werden, wenn die Unterkunft durch den Arbeitgeber nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, etwa im Lkw!

## ► Reisenebenkosten

Zu den abziehbaren Reisenebenkosten gehören Auslagen des Fahrers am auswärtigen Tätigkeitsort, beispielsweise für Parken, Autobahn- und Mautgebühren, aber auch für berufliche Telefonate und Sanitärausgaben. Doch auch hier gilt der Grundsatz: Keine steuerliche Anerkennung ohne Beleg, und ob der Arbeitgeber zahlt, ist eine Frage der Kulanz bezie-

hungsweise der betrieblichen Regelung. Inzwischen geben sich viele Finanzämter auch nicht mehr mit plausiblen Schätzungen zufrieden ...

## ► Verpflegungsmehraufwand

Der Verpflegungsmehraufwand sind die Kosten, die eine Person deswegen zu tragen hat, weil sie sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte befindet und sich daher nicht so günstig wie zu Hause verpflegen kann. Dieser Mehraufwand kann als Werbungskosten oder Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

# Impressum

**Herausgeber:** ETM Verlags- und Veranstaltungs-GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, Telefon 0711/78498-80

**Redaktion und Produktion:** setupmedia, Rosenheimer Straße 22, 83043 Bad Aibling, Telefon 08061/38998-50, kontakt@setupmedia.de und ETMservices

**Verlag:** ETM Verlags- und Veranstaltungs-GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, Telefon 0711/78498-80

**Projektleitung:** ETMservices, Medienprojekte und Marktkommunikation, Bereichsleiter: Thomas Paul Göttl, Paul.Goettl@ETMservices.de

**Druckerei:** Gmähle & Scheel Print-Medien GmbH, 71336 Waiblingen

Der Spesen-Ratgeber 2013 erscheint als Beilage in FERNFAHRER 2/13, lastauto omnibus 3/13 und trans aktuell 4/13

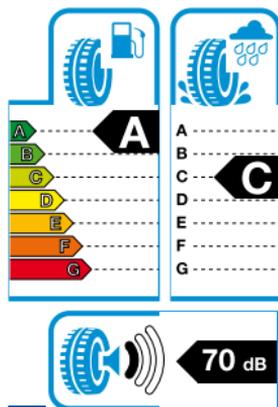


# Mehr Kilometer pro Liter Goodyear Marathon LHS II+, LHD II+ und LHT II



## Marathon LHT II

385/55R22.5 160K (158L)



1222/2009 - C3



### Die neuen Marathon LHS II+, LHD II+ und LHT II: Die sparsamsten Reifen, die wir je entwickelt haben.

Mit den neuen Max Technology Reifen LHS II+, LHD II+ und LHT II lassen Sie öfter mal einen Tankstopp aus. Denn neben hervorragenden Fahreigenschaften bei Nässe haben sie, dank der speziellen Laufflächenmischung, einen besonders niedrigen Rollwiderstand\*. Weniger Rollwiderstand bedeutet weniger Kraftstoffverbrauch. Das sagt pro Lkw bis zu 1.500 Euro im Jahr.\*\* Da freuen sich Ihre Geldbörse und die Umwelt; Ihr Tankwart allerdings weniger. Wir entwickeln die Reifen der Zukunft. Sie fahren. [www.goodyear.de](http://www.goodyear.de)

**GOODYEAR**

MADE TO FEEL GOOD.



\* Mindestens 9% besserer Rollwiderstand als die 3 Hauptwettbewerber. Rollwiderstandstest (ISO28580) und Nasshaftungstest zwischen der Goodyear Marathon-Reihe und den 3 Hauptwettbewerbern im Premiumsegment für Fernverkehrsreifen. Getestet durch TÜV Süd Automotive im Auftrag von Goodyear im August 2011, Reifengröße 315/70R22.5 für die Lenk- und Antriebsachse und 385/65 R22.5 für die Trailerachsen, Testfahrzeug für Nasshaftungstest: MB Actros 1855, (TEST REPORTS 76246887-1 und 76246886-1). Ausgehend von folgender Lastverteilung: 17% auf der Lenkachse, 25% auf der Antriebsachse, 58% auf den Trailerachsen. \*\* Ausgehend von einer Fahrzeugkonfiguration mit 2 Lenkachseifen, 4 Antriebsachsreifen und 6 Trailerreifen aus der Max Technology Reihe unter den folgenden Annahmen: 150.000 km Fahrleistung pro Jahr, 34 Liter Kraftstoffverbrauch pro 100 km, Dieselpreis € 1,20/Liter. \*\*\* Die gezeigten EU-Reifenlabelwerte beziehen sich auf das angegebene Modell und die angegebene Reifengröße. Labelwerte anderer Reifengrößen bzw. -Modelle können abweichen.